

4. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke
(Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007
vom . .2016

Aufgrund der §§ 7, 8 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161a des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133), in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 602), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am . .2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Abwasserproben“ ersetzt durch „Abwasser- und Sielhautproben“
2. § 2 Abs. 4 Nr. 1 erhält die Fassung: „1. Grundstücksanschlussleitungen sind diejenigen Leitungen der öffentlichen Abwasseranlage, die in öffentlicher Straßenfläche eine Sammelleitung bzw. ein verrohrtes Gewässer mit einer Hausanschlussleitung verbinden;“
3. § 2 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 2 erhält weitere Absätze:
„(8) Einleiten im Sinne dieser Satzung meint das Einleiten, Einbringen oder Hineingelangenlassen von Abwasser oder Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage.
(9) Hintergrundwert ist der auf Grundlage bisheriger Untersuchungen speziell auf die Belastung des Bielefelder Schmutzwassers ermittelte Wert (Anlage 1) zur Beurteilung der Ergebnisse der Sielhautanalysen.
(10) Öffentliche Straßenflächen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen (inkl. Wege, Plätze, u. ä.), die sich im öffentlichem Eigentum befinden und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“
5. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „sowie die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen“ gestrichen.
6. § 5 Abs. 1 erhält die neue Fassung: „(1) Die Grundstückseigentümer(innen) sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 12 bis 15 berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, wenn es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist. Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine öffentliche Straßenfläche i. S. d. § 2 Abs. 10 grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist, oder ein grundbuchlich gesicherter Zugang zur betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasseranlage vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschluss in anderer Weise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentli-

che Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die unterirdische Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt erfolgen.“

7. § 5 erhält den weiteren Absatz: „(4) Jede/r Anschlussverpflichtete ist auch verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in betriebsfertig vorhandene öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.“
8. § 9 erhält den weiteren Absatz: „(6) Die Zustimmungen bzw. Genehmigungen der Stadt nach den Absätzen 3 bis 5 entbinden nicht von evtl. notwendigen Beantragungen wasserrechtlicher Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde.“
9. § 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält die Fassung: „1. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form (inklusive Inhalte aus Chemietoiletten). Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag bei der Stadt unter Vorlage einer Einverständniserklärung der unteren Wasserbehörde in die öffentlichen Abwasseranlage geleitet werden;“
10. § 10 Abs. 2 Nr. 3 erhält die Fassung: „3. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbreste, Karbid) oder Abwasser, aus dem ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann;“
11. § 10 Abs. 2 Nr. 5 erhält die Fassung: „5. Fette, Öle, Phenole, Emulsionen, Harze, Metallsalze, Alkalien, Schwermetalle, Medikamente, pharmazeutische Produkte und infektiöse Stoffe;“
12. § 10 Abs. 2 Nr. 6 erhält die Fassung: „6. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff);“
13. § 10 Abs. 2 Nr. 10 erhält die Fassung: „10. Gefährliche Stoffe, insbesondere die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 7 zur Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer genannten. Ausgenommen sind Stoffe, für die Grenzwerte nach der Anlage dieser Satzung festgelegt sind (auch als Summenparameter) sowie Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt nach Prüfung im Einzelfall zugelassen hat;“
14. § 10 Abs. 2 erhält weitere Nummern:
„14. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen, welche nicht über ein Feststoffrückhaltesystem gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung-DüMV) geleitet werden.
15. Nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen >100 Kilowatt.“
15. § 10 Abs. 6 erhält die neue Fassung: „(6) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette anfallen, sind über Vorrichtungen zum Abscheiden dieser Stoffe an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen. Die Art der Vorrichtung und die Modalitäten der Einleitung legt die Stadt fest. Die Vorrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; die Stadt kann Nachweise der ordnungsgemäßen Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebs (z. B. über Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion) verlangen. Die in den Vorrichtungen zurückgehaltenen Stoffe sind in

Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen an keiner Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.“

16. § 10 erhält den neuen Absatz: „(7) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen und Anordnungen treffen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 3 erfolgt oder um die Installation von Vorrichtungen nach Absatz 6 zu erreichen.“
17. An § 12 Abs. 1 wird angefügt: „Die Befreiung entbindet nicht von der evtl. notwendigen Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (§ 14 Abs. 3).“
18. § 14 Abs. 3 erhält die Fassung: „(3) Die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde nach den §§ 8, 10, 11, 12, 13, 18 WHG. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Rahmen des § 26 WHG bleibt unberührt.“
19. § 14 Abs. 4 erhält die Fassung: „(4) Die Stadt kann vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Vorbehandlungsanlage fordern, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines Herkunftsbereiches nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004, „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) (MinBl. NRW 2004, S. 583ff), als schwach belastet (gering verschmutzt) bzw. als stark belastet (stark verschmutzt) einzustufen ist. Die Art der Vorbehandlung legt die Stadt fest, soweit möglich in Abstimmung mit den Benutzern. Für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist die erforderliche Anschlusszustimmung gemäß § 19 bei der Stadt einzuholen; diese ersetzt nicht die ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz, die für Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich ist.
Die vorstehende Behandlungspflicht gilt ebenso für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
Als **schwach belastet bzw. gering verschmutzt** angesehen wird im Allgemeinen das Niederschlagswasser von
 - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metaldächer)
 - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird
 - Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
 - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz.-Verkehr, Flächen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
 - landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit das Niederschlagswasser nicht als stark belastet angesehen wird
 - Zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).Als **stark belastet bzw. stark verschmutzt** angesehen wird grundsätzlich das Niederschlagswasser von
 - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe

- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
 - Flächen mit starkem Kfz.-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
 - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit das Niederschlagswasser nicht als schwach belastet angesehen wird
 - Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen
 - befestigten Gleisanlagen
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche.“
20. § 14 Abs. 5 erhält die Fassung: „(5) Die Stadt kann fordern, stark belastetes Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seines Herkunftsbereiches eine biologisch wirksame Reinigung erfordert. Die in die öffentliche Kanalisation maximal einzuleitende Menge und deren zeitliche Verteilung werden von der Stadt vorgegeben.“
21. § 14 Abs. 6 erhält die Fassung: „(6) Die Stadt ist berechtigt, bei Gewerbegrundstücken den Einbau von Absperrschiebern für die Niederschlagsentwässerung zu verlangen, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen einen Abfluss in die Niederschlagswasserkanalisation verhindern.“
22. An § 16 Abs. 1 wird angefügt: „Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften verlangen.“
23. § 18 erhält folgende Fassung: **„Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen**
- Für die Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasseranlagen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.
24. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „nach näherer Aufforderung durch die Stadt“ gestrichen.
25. An § 22 Abs. 2 werden folgende Nummern ergänzt: „5. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers stehen (Veränderungen, Reparaturen, Reinigungen; auch an Zuleitungen). 6. Nutzung von Flächen, auf denen Abwasser anfällt.“
26. In § 23 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „analysiert“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.
27. § 23 Abs. 4 erhält die neue Fassung: „(4) Bei der Verletzung von Einleitungsverboten oder der Überschreitung von Einleitungswerten können weitere Abwasserproben nach Bedarf entnommen und untersucht werden. Ergibt die Untersuchung von Sielhautproben, dass der für das Stadtgebiet Bielefeld ermittelte Hintergrundwert eines Parameters um das 5-fache überschritten wird, so kann die Stadt weitere Untersuchungen durchführen.“
28. § 23 erhält den neuen Absatz: „(5) Die für die Abwasseruntersuchungen anfallenden Gebühren werden nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen erhoben.“

29. in § 24 Abs. 1 wird „§ 117 LWG“ durch „§ 101 WHG “ ersetzt.
30. § 25 erhält die Fassung: „**§ 25 Indirekteinleiterkataster**
Die Stadt Bielefeld führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht.“
31. § 26 neu erhält die Fassung: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1
Abwasser ohne Zustimmung der Stadt auf anderen Wegen als über die unterirdische Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage leitet,
 2. § 5 Abs. 4
nicht das gesamte Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 3. § 6 Abs. 1 Satz 1 den Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
 4. § 6 Abs. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 5. § 8 Abs. 1 der Aufforderung durch die Stadt nicht nachkommt, ausreichende Hebe- und Förderaggregate einzubauen und zu betreiben,
 6. § 8 Abs. 2 Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen keine Pumpstation herstellt, betreibt und unterhält,
 7. § 9 Abs. 1 das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die Einleitung vor der Abnahme des Abwasseranschlusses vornimmt,
 8. § 9 Abs. 2 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal zuführt,
 9. § 10 Abs. 1 oder 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 10. § 10 Abs. 3 i. V. m. der Anlage bei der Einleitung die dort genannten Grenzwerte nicht einhält,
 11. § 10 Abs. 3 Satz 6 ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten,
 12. § 10 Abs. 6 nicht den Anschluss über eine Vorrichtung zum Abscheiden vornimmt, die Vorrichtung nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder betreibt, Nachweise nicht vorlegt oder das Abwasser an anderer Stelle dem Abwassernetz zuführt,
 13. § 11 bei der Einleitung die nach dieser Vorschrift festgelegten Werte nicht einhält,
 14. § 16 Abs. 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 15. § 22 Abs. 1 oder Abs. 2 Auskünfte nicht erteilt,
 16. § 22 Abs. 3 und 4 die Meldung an die Stadt unterlässt oder den Nachweis nicht erbringt,
 17. § 23 der Verpflichtung nicht nachkommt, das dort genannte Abwasser durch die Stadt oder deren Beauftragte untersuchen zu lassen,
 18. § 24 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken und Räumen nicht duldet, die Einrichtungen der Grundstücksentwässerung nicht zugänglich macht, erforderliche Auskünfte verweigert, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder technische Ermittlungen und Prüfungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
32. § 26 alt wird § 27 neu.

33. In Anlage 1 wird und Ziff.I Nr. 7 der Begriff „Phenolindex“ ersetzt durch „Phenol-Verbindungen als C6H5OH“.

34. In Anlage 1 wird Ziff.I Nr. 17 wie folgt geändert

17. Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW). Summe aus 1.1.1-Trichlorethan Trichlorethen Tetrachlorethen Trichlormethan	Als Einzelstoff 0,5 mg/l ≤ 1 mg/l
--	--

35. In Anlage 1 werden folgende Nummern angefügt:

„21. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA Benzo(a)pyren Naphthalin	0,05 mg/ 0,05 µg/l 0,05 mg/l
22. PCB	0,001 mg/l Zulassung im Einzelfall
23. PFT Summe 2 PFT (PFOA+PFOS) Summe 10 PFT	0,3 µg/l 1,0 µg/l“

36. In Anlage 1 wird Fußnote 1 gestrichen.

37. In Anlage 1 wird ergänzt:

„III. Hintergrundwerte für Sielhautuntersuchungen:

Element	Überwachungswert entspricht 5facher Hintergrundwert (Firmenüberwachung, Übergabepunkte)
Cd	3,0 mg/kg
Cr	120,0 mg/kg
Cu	1250,0 mg/kg
Hg	3,5 mg/kg
Ni	85,0 mg/kg
Pb	170,0 mg/kg
Zn	4000,0“mg/kg

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind,
die den Mangel ergeben.